Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/9 7Ob28/98p, 6Ob116/05k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1998

Norm

ABGB §1092
KO §19

Rechtssatz

Mietzinsforderungen entstehen in der Regel erst mit dem jeweiligen Fälligkeitstermin, eine vorherige Geltendmachung ist mangels entsprechender Vereinbarung mit dem Bestandgeber nicht möglich, zukünftige Mietzinsforderungen sind daher bei späteren Konkurs des sich vertraglich Verpflichtenden nicht im Sinne des § 19 Abs 1 KO aufrechenbar.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 28/98p
  Entscheidungstext OGH 09.06.1998 7 Ob 28/98p
- 6 Ob 116/05k
  Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 116/05k
  Auch; nur: Mietzinsforderungen entstehen in der Regel erst mit dem jeweiligen Fälligkeitstermin. (T1); Veröff: SZ 2006/180

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110552

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at